

Gemeinsamer Antrag und Vor-Ort-Kontrollen 2023

**Informationsveranstaltungen
am 02.03.23, 08.03.23, 09.03.23 und 14.03.23 (online)**

Klaus Gölz, Jürgen Boschert
Fachbereich Landwirtschaft

Antragsfristen 2023

15. Mai 2023	Einreichungsfrist für den Gemeinsamen Antrag (GA) 2023 (künftig keine Verschiebung der Einreichungsfrist mehr, wenn der 15. Mai auf ein Samstag oder Sonntag fällt)
16. - 31. Mai 2023	Nachmeldung des Gemeinsamen Antrags, einzelne Anträge (z.B. FAKT II, AZL) oder Antragsteile Kürzung von 1 % je Kalendertag Verspätung
ab 01. Juni 2023	Nachmeldung des GA oder einzelner Anträge bzw. Antragsteile sind verfristet und werden abgelehnt.
	Vorabprüfungszeitraum entfällt ab 2023 Neu ab 2023: ganzjährige Bereitstellung der bisher bei den Vorabprüfungen verwendeten GIS-Meldungen in FIONA (z.B. GIS 1- Überlappungen/Doppelmeldungen oder GIS 2-Überschreitung der Bruttoflächen)

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Gemeinsamen Antrag nochmals bearbeiten und ändern ist der Antrag **erneut** elektronisch in FIONA einzureichen!

Nachmeldungen oder Änderung der Antragsangaben

**bis 31. Mai 2023
über FIONA**

Nachmeldung von Flächen oder Anpassung einzelner landw. Schläge möglich (ohne Kürzung), Nachreichen bzw. Änderung von antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen, Erklärungen

Nachmeldung von Tieren bis 31.05.2023 ist nicht möglich

**bis 30. September
2023**

Änderung der Antragsangaben einschl. ganze oder teilweise Rücknahme von Anträgen oder Antragsteilen (sanktionsfrei möglich)

Änderungen sind auch sanktionsfrei möglich, wenn Änderungen durch:

- Ergebnisse der Satellitendatenauswertung oder
- Ergebnisse der Verwaltungskontrolle ausgelöst werden

Änderungen sind nicht mehr möglich, wenn

- die Behörde im Rahmen einer Feldbesichtigung oder Vor-Ort-Kontrolle auf den festgestellten Verstoß hingewiesen hat
- eine Feldbesichtigung oder Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde

Termine zum Gemeinsamen Antrag 2023

Termine (unter Vorbehalt)	Art
15. Februar 2023	Ende der Frist für den FAKT II-Förderantrag 2023 (Frist vom 08.12.22 bis 31.01.23, wurde verlängert bis 15.02.23)
ab KW 10 (06.-10.03.2023)	Wartungspause für FIONA 2022 (Zugriff auf die Dokumentenablage ca. 3 Tage nach Start der Wartung)
Ca. KW 13 Ende März 2023	Versand der Antragsunterlagen (Wichtige Informationen zum Antrag, Erläuterungen und Ausfüllhinweise, Info-Broschüre über die Konditionalität, Codeliste, FIONA-Wegweiser und weitere Infoblätter)
KW 13/14 Ende März 2023	Start von FIONA 2023 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben www.fiona-antrag.de

Wichtige Informationen zu FIONA ab 2023

Ab 2023 steht Ihnen FIONA nicht nur zur Antragstellung, sondern auch darüber hinaus bis zum Ende des Jahres zur Verfügung. Sie nutzen FIONA dann auch

- zur Einreichung des FAKT II Förderantrags
- zur Einreichung von Nachweisen und weiteren Unterlagen zum GA. Alle Nachweise sind elektronisch über FIONA einzureichen z.B. Milchgeldabrechnung
→ neue Funktion „Nachweise hochladen“
- zur Nachmeldung von Antragsteilen, Flächen und Tieren im Gemeinsamen Antrag
- zur Änderung von Antragsabgaben aufgrund geänderter Gegebenheiten im Betrieb
- zum Abruf der Ergebnisse aus der Satellitendatenauswertung und zur sanktionsfreien Korrektur Ihrer Antragstellung aufgrund der Ergebnisse aus dem Flächenüberwachungssystem bis 30. September
- zum Abruf von Hinweisen aus der Verwaltungskontrolle und zur sanktionsfreien Korrektur Ihrer Antragstellung bis 30. September
- zukünftig geplant: Abruf der Kontrollprotokolle und der Bescheide über FIONA

Flächenbeantragung

Für die Antragstellung 2023 stehen Ihnen neue Luftbilder aus 2022 und 2021 zur Verfügung (künftiger Befliegungsrhythmus für neue Luftbilder alle 2 Jahre).

Um aufwändige Antragsänderungen während des Jahres zu vermeiden sollten Sie dieses Jahr ein **besonderes Augenmerk auf die korrekte Abgrenzung Ihrer beantragten Schläge** richten:

- Überprüfen Sie Ihre Schläge, ob die beantragten Nutzflächen einschl. Landschaftselemente (LE) den tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen im aktuellen Jahr entsprechen
- ggfs. bitte die Antragsflächen (Geometrien) entsprechend anpassen
- Geben Sie im Antrag alle von Ihnen **selbst bewirtschafteten Flächen** an, für die eine Nutzungsberechtigung besteht. Dazu gehören auch Aufforstungsflächen, Naturschutzflächen, derzeit nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen z.B. vorübergehendes Dunglager, Biotope, Hof- und Gebäudeflächen
- Die Flächen müssen Ihnen zum Stichtag am 15. Mai 2023 zur Verfügung stehen. Die Flächen müssen während des gesamten Kalenderjahres 2023 förderfähig sein.

Flächenbeantragung

- die Bewirtschaftung erfolgt auf **eigene Rechnung/eigenes Risiko** (ggfs. über Lohnunternehmen)
- keine Beantragung von Flächen, die **Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte überlassen** wurden (Dritter trägt das Risiko von der Aussaat bis zur Ernte)
- **Neu ab 2023:** Für Flächen, die **erstmalig beantragt werden und die noch nie oder länger als 3 Jahre nicht in einem Förderantrag beantragt** waren ist das Nutzungsrecht nachzuweisen z.B. Eigentumsnachweis Grundbuchauszug, Pachtvertrag

Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

Gemäß GAP-Direktzahlungsgesetz dürfen Zahlungen mit finanzieller Beteiligung der EU nur an „aktive Betriebsinhaber“ gewährt werden.

Die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber ist grundlegende Fördervoraussetzung für die Maßnahmen Direktzahlungen (DZ), FAKT und Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Bei der Beantragung muss die Eigenschaft als „aktiver Betriebsinhaber“ nachgewiesen werden. Drei verschiedene Nachweise sind möglich:

➤ **Nachweis 1: Mitgliedschaft in der deutschen Unfallversicherung**

Angabe von Unfallversicherungsträger und dort hinterlegte Unternehmensnummer in FIONA im Abschnitt AA2

Im Gemeinsamen Antrag beizufügen: Jüngster Beitragsbescheid oder falls noch nicht vorhanden der Bescheid über Beginn der Zuständigkeit bei der Unfallversicherung beizufügen.

➤ **Nachweis 2: Mitgliedschaft in einer ausländischen Unfallversicherung**

Angabe des Staates, in dem der Sitz der Unfallversicherung liegt im Abschnitt AA3

Im Gemeinsamen Antrag beizufügen: geeigneter Nachweis z.B. A1-Bescheinigung

Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

- **Nachweis 3: Höchstbetrag von höchstens 5.000 Euro Direktzahlungen**
Im Vorjahr bestand vor Anwendung von Sanktionen ein Anspruch auf Direktzahlungen in Höhe von höchstens 5.000 Euro

Angaben unter AA4 (Wert aus dem letztgültigen Bescheid des Vorjahres wird eingeblendet bzw. automatisch eingespielt)

Im Gemeinsamen Antrag sind **keine** weiteren Nachweise einzureichen.

Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2023

Infobroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität

GAP Broschüre der BLE „GAP kompakt 2023“

Weitere Infos unter www.gap-bw.de und www.ga-sig.de

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2023



Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

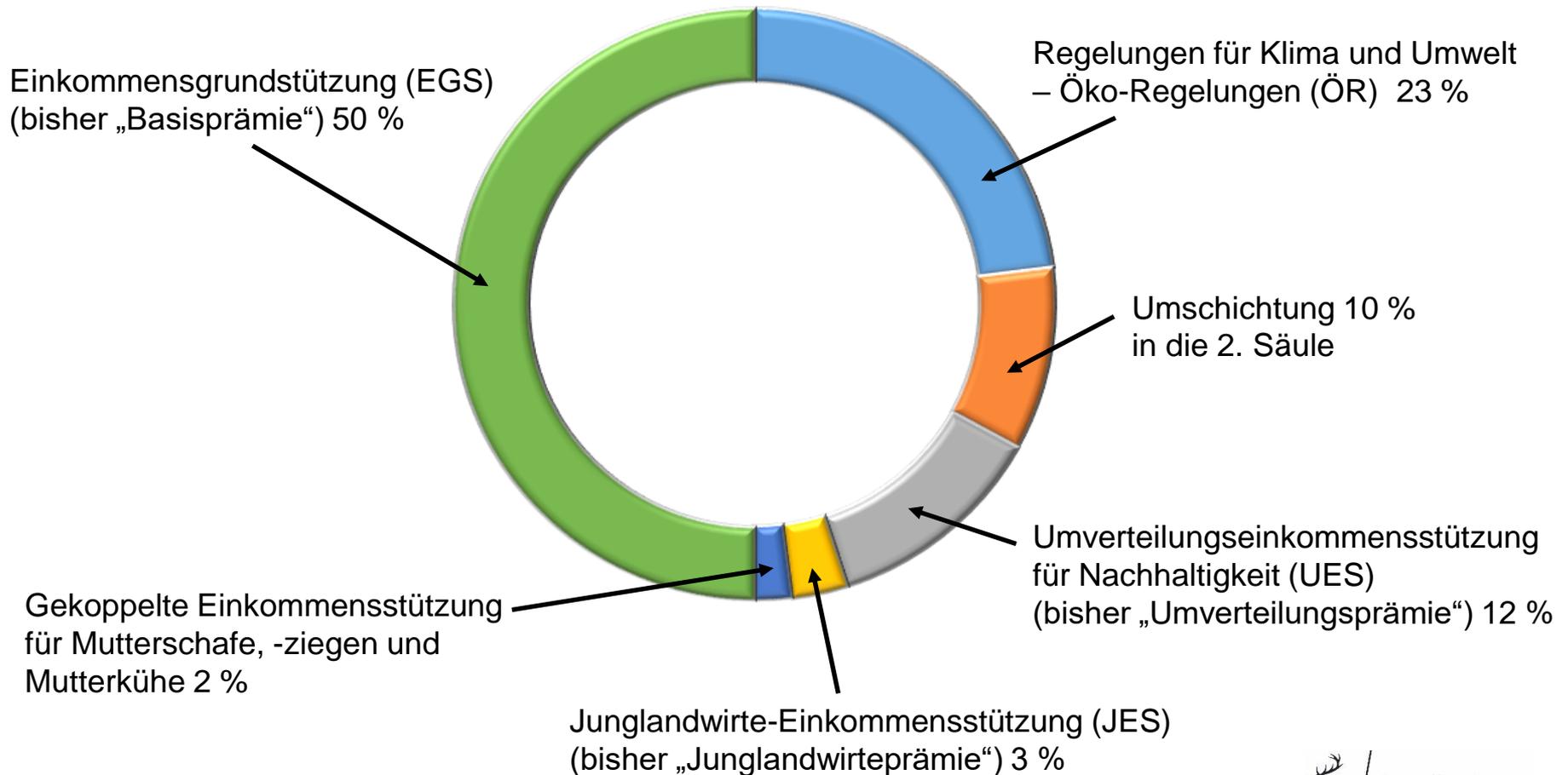
1. und 2. Säule bleiben bestehen

	alt	ab 2023
1. Säule:	Umschichtung in 2. Säule	Umschichtung in 2. Säule
	Junglandwirte/innen	Junglandwirte/innen
	Erste Hektare (UVP)	Erste Hektare (UVP)
	Greeningprämie	Öko-Regelungen 
	Basisprämie	Basisprämie
	-	Gekoppelte Prämie für Mutterschafe, -ziegen und Mutterkühe 
2. Säule	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen an Öko-Regelungen (1.Säule) anpassen • Ziele aus Biodiversitätstärkungsgesetz umsetzen • weitere Maßnahmen ergänzen (u.a. weitere FAKT-Angebote) 	
Konditionalität	Cross Compliance	Konditionalität = Cross Compliance + Greening - Anforderungen ab 2025: soziale Konditionalität integrieren 

Direktzahlungen ab 2023

Direktzahlungen 2023 im Überblick

Direktzahlungen DE 2023 in Prozent



Einkommensgrundstützung (EGS) (bisher Basisprämie)

- Beantragung im Abschnitt ES1-01
- Kennzeichnung der einzelnen Flächen/Schläge im Flächenverzeichnis mit „EGS“
- Förderung: ca. 156 Euro/ha Einheitsbetrag

Schlagbearbeitungsmaske

Flurstücksangaben

Nutzungsangaben/Direktzahlungen

Schlag-Nr.: 5 Bezeichnung: Betmaringer

Nutzfläche: 8,895

Nutzungscode: [dropdown] Kurzbezeichnung: [text field]

K-LE vorh.: N

Bei teilw. ökol. Landbau: [checkbox] EU-Öko bewirtschaftet: [checkbox]

EGS: [dropdown] GLÖZ 8: [dropdown] Kurzbezeichnung: [text field]

Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (bisher Umverteilungsprämie)

- Auswahl der zusätzlichen Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung im Abschnitt ES1-01
- Förderung für die ersten 60 Hektare:
 - Gruppe 1: für die 1. bis 40. ha Fläche ca. 70 €/ha und
 - Gruppe 2: für 41. bis 60. ha ca. 40 €/ha

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) (bisher Junglandwirteprämie)

- Beantragung der Einkommensgrundstützung und zusätzlich die Junglandwirte-Einkommensstützung im Abschnitt ES31-01
- Für die Junglandwirte-Einkommensstützung werden 3 % der nationalen DZ-Mittel verwendet
- JES soll Starthilfe für die Betriebsübertragung im Rahmen der Hofnachfolge sein
- EU investiert in die Zukunft des Betriebes => in zukunftsfähigen Betrieben sind die Betriebsleiter gut ausgebildet
- Ein landwirtschaftlicher Betrieb und jeder Junglandwirt kann nur einmal eine Junglandwirteprämie erhalten
- **Förderung: ca. 134 Euro/ha für max. 120 ha im Betrieb und einem Förderzeitraum von 5 Jahren**

Fördervoraussetzungen

- Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin/Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb
- Nicht älter als 40 Jahre bei der erstmaligen Beantragung der Einkommensgrundstützung und der Junglandwirte-Einkommensstützung
- spätestens im 5. Jahr nach der Niederlassung muss der Antrag erstmalig gestellt worden sein

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) (bisher Junglandwirteprämie)

Neu: Anforderungen an die Qualifikation des Junglandwirts (§ 8 GAPDZV)

- **Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Ausbildungsbereich Landwirtschaft**

Die 14 „grünen“ Berufe – abschließende Liste unter

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html#doc2022bodyText1>



Die 14 „Grünen“ Berufe

Die 14 „Grünen“ Berufe in Deutschland bieten jungen Menschen vielseitige und abwechslungsreiche Perspektiven für Berufe mit Zukunft.



- Brennerin/Brenner
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirtin/Fischwirt
- Fortwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Landwirtin/Landwirt
- Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe
- Milchtechnologin/Milchtechnologe
- Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Revierjägerin/Revierjäger
- Tierwirtin/Tierwirt
- Winzerin/Winzer

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) (bisher Junglandwirteprämie)

Neu: Anforderungen an die Qualifikation des Junglandwirts (§ 8 GAPDZV)

- **Studienabschluss** im Bereich der Agrarwirtschaft
- **erfolgreiche Teilnahme an von staatlichen Stellen anerkannten Bildungsmaßnahmen** zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Umfang von **mind. 300 Stunden**
- **mindestens zwei Jahre Tätigkeit** auf einem oder mehreren landw. Betrieben
 - aufgrund eines **Arbeitsvertrages** mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
 - als **mithelfende Familienangehörige** im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung
 - **als Gesellschafter/in** eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens 15 Stunde pro Woche

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) (bisher Junglandwirteprämie)

bei juristischen Personen und Personengesellschaften (§ 12 Abs. 2 GAPDZG)

ist die Gesellschaft der Junglandwirt, wenn die maßgebliche Person

- den Betriebsinhaber in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken allein oder gemeinschaftlich kontrolliert
- Kontrolle bedeutet, dass die maßgebliche Person diese Entscheidungen allein treffen kann (alleinige Kontrolle) oder keine dieser Entscheidungen gegen Sie getroffen werden kann (gemeinsame Kontrolle)

Die maßgebliche Person darf

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen haben
- nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben.

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) (bisher Junglandwirteprämie)

Übergangsregelung:

Junglandwirte, die bereits 2022 oder früher Junglandwirteprämie erhalten haben, erhalten für die Restlaufzeit bis Ende des 5-Jahreszeitraums noch die Junglandwirte-Einkommensstützung mit den neuen Prämiensätzen und neuen ha-Zahlen bei bisherigen Fördervoraussetzungen (ohne Beachtung der neuen Anforderungen an die Qualifikation des Junglandwirts)

Regelungen für Klima und Umwelt

Öko-Regelungen (ÖR)

Freiwillige Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen)

- Maßnahmen, mit denen zusätzliche Beiträge für Umwelt-, Biodiversität- und Klimaschutz erbracht und honoriert werden
- Maßnahmen sind an konkrete Leistungen/Verpflichtungen geknüpft, die über die Konditionalität hinausgehen

Teilnahme an einer Öko-Regelung ist freiwillig

- jährlich neu auswählbar, nur „einjährige Verpflichtung“
- jährlich neu zu beantragen
- alle ÖR können unabhängig von anderen DZ-Einkommensstützungen beantragt werden

Regelungen für Klima und Umwelt

Öko-Regelungen (ÖR)

Beantragung nur zulässig, wenn für eine Fläche nicht bereits eine gleichlautende Verpflichtung von anderer Seite besteht (Vermeidung Doppelförderung)

- rechtliche Auflage
- Konditionalität
- Ausgleichsmaßnahmen, Ökopunktekonto
- Agrarumweltprogrammen des Landes (FAKT II, LPR) oder Programme staatlicher Einrichtungen z.B. Kommunen, Landkreise

Bei Kombination mit anderen Fördermaßnahmen haben die Öko-Regelungen Vorrang

- sofern Sie bereits bestehende Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen haben, muss auf die Beantragung der betroffenen Öko-Regelung verzichtet werden

Übersicht Öko-Regelungen (ÖR)

ÖR1	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen ÖR1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland ÖR1b: Blühstreifen/-flächen auf nichtproduktivem Ackerland ÖR1c: Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen ÖR1d: Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland „Agroforst“
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
ÖR5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 Kennarten
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf AL

Anlage von nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (AL) über die GLÖZ 8-Verpflichtung (4 % Pflichtstilllegung) hinaus

- Anlage von mind. 1,0 % nichtproduktiver Fläche (Brache)
- auf max. 6,0 % des förderfähigen Ackerlands im Betrieb möglich (zum förderfähigen AL zählen auch die Konditionalitäts-LE, die Ackerschlägen zugeordnet sind und Schläge unter Mindestschlaggröße)
- Mindestschlaggröße 0,10 ha
- keine Beantragung von ÖR1a auf LE's und auf Agroforstsystemen möglich. Die ÖR 1a und 1b müssen auf brachliegendem Ackerland erfolgen (keine Anrechnung von LE's möglich)
- Betriebe, die nicht GLÖZ 8-pflichtig sind können bereits ab 1 % Brache eine Zahlung für ÖR1a erhalten
- **nur im Antragsjahr 2023 zu beachten: GLÖZ 8-pflichtige Betriebe, die in 2023 die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 in Anspruch nehmen (d.h. Anbau von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen auf den 4 %-Stilllegungsflächen) können in 2023 die ÖR1a nicht beantragen**

Förderung:

- Stufe 1 (freiwillige Stilllegung bis 1 %) = 1.300 €/ha
- Stufe 2 (freiwillige Stilllegung über 1-2 %) = 500 €/ha
- Stufe 3 (freiwillige Stilllegung über 2 % bis 6 %) = 300 €/ha

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf AL

Beispiel 1: Betrieb mit 100 ha Ackerland = GLÖZ 8-pflichtig

- verpflichtende GLÖZ 8-Brache von 4 % = 4,00 ha
- freiwillige ÖR1a-Brache mind. 1 % bis zu 6 % möglich = 1,00 – 6,00 ha
- Betrieb macht 5,50 ha Brache = 5,5 % (= 4 % Pflicht GLÖZ 8 + 1,5 % ÖR1a)

ÖR1a-Zahlung:

Stufe 1 (erstes Prozent): 1,00 ha x 1.300 €/ha = 1.300 Euro

+ Stufe 2 (zweites Prozent): 0,50 ha x 500 €/ha = 250 Euro, gesamt: 1.550 Euro

Beispiel 2: Betrieb mit 10 ha Ackerland = nicht GLÖZ 8-pflichtig

- verpflichtende GLÖZ 8-Brache entfällt
- freiwillige ÖR1a-Brache mind. 1 % bis 6 % möglich = 0,10 – 0,60 ha
- Betrieb macht 0,80 ha Brache = 8 %

ÖR1a-Zahlung:

Stufe 1 (erstes Prozent): 0,10 ha x 1.300 €/ha = 130 Euro

+ Stufe 2 (zweites Prozent): 0,10 ha x 500 €/ha = 50 Euro

+ Stufe 3 (über zweites Prozent bis sechstes Prozent): 0,40 ha x 300 €/ha = 120 Euro,
gesamt: 300 Euro

Für weitere 0,20 ha keine ÖR1a-Zahlung, da max. 6 % freiwillige Brache möglich sind

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf AL

Voraussetzungen

- Brachliegen während des ganzen Antragsjahres
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat)
- keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Antragsjahr
- ab 1. September zulässig ist die Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- ab 1. September zulässig Aussaat/Pflanzung einer Winterkultur
- bei Aussaat von Winterraps/Wintergerste schon ab 15. August möglich

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR01
- als Teilschlag mit Brache-NC 591 und ÖR-Code 1a im Flächenverzeichnis (FLV)
- LE auf/an ÖR1a-Schlägen müssen als Teilschlag mit NC 040 und ohne ÖR-Code beantragt werden
- keine gleichzeitige Förderung LPR
- keine gleichzeitige Förderung für FAKT II E7 (Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen) und E8 (Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen) möglich

ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf AL

Voraussetzungen

- nur auf Flächen mit Beantragung von ÖR1a als zusätzlicher Blühstreifen oder Blühflächen mit Blühmischungen
- Mindestgröße 0,10 ha
- Blühstreifen mit mindestens 20 m Breite und höchstens 30 m breit
- Blühflächen – nicht streifenförmige Fläche mit Mindestgröße von 0,10 ha bis höchstens 1,00 ha
- einjährige oder mehrjährige Blühmischungen aus Artenliste in GAPDZV
- Aussaat bis spätestens 15. Mai des Antragsjahres
- keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Antragsjahr
- die Blühmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben
- Im 2. Standjahr ab 1. September zulässig Aussaat/Pflanzung einer Winterkultur
- Im 2. Standjahr bei Aussaat von Winterraps/Wintergerste Bodenbearbeitung schon ab 15. August möglich

ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf AL

Förderung

- zusätzlich 150 €/ha für Blühstreifen/Blühfläche

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR02
- Digitalisierung als Teilschlag
- Brache-NC 591 mit ÖR1a und ÖR-Code 1bs (Blühstreifen) oder ÖR-Code 1bf (Blühflächen) im FLV
- Angabe Ansaatzjahr und Art der Blümmischung (einjährig, mehrjährig)
- keine gleichzeitige Förderung LPR
- keine gleichzeitige Förderung für FAKT II E7 (Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen) und E8 (Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen) möglich

ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Voraussetzungen

- zusätzliche Blühstreifen/Blühflächen mit vorgegebenen Blühmischungen in Dauerkulturen
- keine Beantragung auf Konditionalitäts-LE
- Aussaat bis 15. Mai
- einjährige oder mehrjährige Blühmischungen
- keine Mindestgröße
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen/-flächen während des gesamten Antragsjahres
- die Blühmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Flächen stehen bleiben (d.h. bis 31.12.)
- keine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig

Förderung

- 150 €/ha für Blühstreifen/Blühfläche

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR03
- Digitalisierung als Teilschlag
- Nutzungscode für Dauerkultur und ÖR-Code 1cs für Blühstreifen oder 1cf für Blühflächen im FLV
- Angabe Ansaatjahr und Art der Blühmischung (einjährig, mehrjährig)
- keine gleichzeitige Förderung LPR

ÖR1d Altgrasstreifen oder –flächen auf Dauergrünland

Voraussetzungen

- Altgrasstreifen/-flächen auf mindestens 1 % bis max. 6 % der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebes
- Mindestgröße 0,10 ha
- Altgrasstreifen/-flächen dürfen sich höchstens 2 Jahre hintereinander auf derselben Stelle befinden
- eine Beweidung oder Schnittnutzung ist erst ab 1. September des Antragsjahres zulässig
- Altgrasstreifen/-flächen dürfen höchstens 20 % eines Dauergrünlandschlages bedecken

Förderung für Altgrasstreifen/-flächen

- Stufe 1 (bis 1 %) = 900 €/ha
- Stufe 2 (über 1 % bis 3 %) = 400 €/ha
- Stufe 3 (über 3 % bis 6 %) = 200 €/ha

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR04
- Digitalisierung als Teilschlag
- Nutzungscode für Dauergrünland und ÖR-Code 1d für Blühstreifen oder 1cf für Blühflächen im FLV
- keine gleichzeitige Förderung LPR und keine Förderung FAKT B5 (FFH-Mähwiesen)

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau

Voraussetzungen

- Anbau von **mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland** des Betriebs
- Nicht zum förderfähigen Ackerland zählen Brache/Stilllegungsflächen
- Mindestanteil von 10 % bis 30 % je Hauptfruchtart
- mindestens 10 % Leguminosen oder Gemenge mit überwiegend Leguminosen
- max. 66 % Getreide
- bei mehr als fünf Hauptfruchtarten dürfen diese zusammengefasst werden

Hauptfruchtart = NC der Kulturart, die im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehen

Hauptfruchtarten

- landw. Kulturpflanzen nach Gattungen bzw. Arten
- Winter- und Sommerkulturen einer Gattung/Art sind unterschiedliche Hauptfruchtarten
- Dinkel ist eigene Hauptfruchtart
- Gras- und Grünfütterpflanzen ohne Leguminosenmischkulturen
- Leguminosenmischkulturen
- sonstige Mischkulturen

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau

Förderung

- 45 €/ha Ackerland ohne Bracheflächen

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR05
- gleichzeitige Förderung bei LPR möglich
- gleichzeitige Förderung bei FAKT möglich
- es gibt in FIONA eine Auswertung zu ÖR2. Die Auswertung 2 gibt die Vorabinformation, ob die Öko-Regelung ÖR2 mit 5 Hauptfruchtarten und den weiteren Bedingungen eingehalten wird

ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Voraussetzungen

- „Beibehaltung“ heißt, dass das Gehölz zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sein muss
- begünstigungsfähig ist nur der Gehölzstreifen des Agroforstsystem-Schlags
- Anteil der Gehölzstreifen am förderfähigen AL/DGL des Schlags zwischen 2 % und 35 %
- durchgängige Bestockung mit mindestens zwei Gehölzstreifen
- Breite des Gehölzstreifens zwischen 3 m und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum ,Feldrand mind. 20 m und max. 100 m
- Holzernte darf nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember stattfinden

Förderung

- 60 €/ha Gehölzstreifen

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR06
- Gehölzstreifen ist in FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen
- NC des Gesamtschlags und ÖR-Code 3
- keine gleichzeitige Förderung LPR und FAKT

ÖR4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Voraussetzungen

- Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland einzuhalten
- Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha DGL darf in dem Zeitraum an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Düngemittel einschl. Wirtschaftsdünger dürfen nur in dem Umfang angewendet werden, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha DGL des Betriebs entspricht
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel
- kein Pflügen des Dauergrünlands im Antragsjahr

Förderung

- 115 €/ha Dauergrünland

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR07, keine Kennzeichnung im FLV erforderlich
- Angabe des Durchschnittbestands für die zulässigen RGV-Tierarten im Zeitraum 01.01. bis 30.09. in der Tiertabelle Allgemeine Daten
- Kombination mit ÖR 1d, ÖR3, ÖR5, ÖR7 zulässig
- gleichzeitige Förderung LPR möglich
- keine gleichzeitige Förderung mit FAKT B1.2 oder B7

ÖR5 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. vier Kennarten

Voraussetzungen

- Vorkommen von **mindestens 4 Kennarten** oder Kennartengruppen aus einem Katalog von 33 Kennarten „Kennarten des artenreichen Grünlands Öko-Regelung 5 und FAKT II“
- Nachweis des Vorkommens der Kennarten auf der Einzelfläche nach der vorgegebenen Methode
- Mindestschlaggröße 0,10 ha

Förderung

- 240 €/ha Dauergrünland mit 4 Kennarten

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR08
- Digitalisierung als Teilschlag
- Angabe Dauergrünland-NC und ÖR-Code 5 mit Auswahl von 4 vorhandenen Arten
- Kombination mit ÖR 1d, ÖR3, ÖR5, ÖR7 zulässig
- gleichzeitige Förderung LPR möglich
- keine gleichzeitige Förderung mit FAKT B3.2 (6 Kennarten) und B4 (Biotope).
- gleichzeitige Förderung mit B5 (FFH-Mähwiesen) ist möglich

ÖR5 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. vier Kennarten

Kennartenliste:

Gemeinsame Kennartenliste für ÖR 5 und FAKT II B3.2 (6 Kennarten)

- bei beiden Fördermaßnahmen gelten die selben Kennarten und –gruppen

Nachweis

- Nachweis obliegt dem Landwirt, d.h. für Kontrollen müssen für jeden Schlag Nachweise über das Vorkommen der mind. 4 Kennarten auf dem Betrieb vorgehalten werden

Dokumentation

- über Schlaglisten
- über App und georeferenzierte Fotos ab Frühsommer vorgesehen



ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

Voraussetzungen

- Verzicht auf Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf **bestimmten** Ackerland- und Dauerkulturflächen (keine Pflicht alle Schläge für ÖR6 zu beantragen)
- keine Anwendung von PSM auf den bezeichneten Schläge im Zeitraum

auf Ackerland vom 1. Januar bis 31. August bei

- Sommergetreide einschl. Mais
- Leguminosen einschl. Gemenge, ohne Ackerfutter
- Sommer-Ölsaaten
- Hackfrüchte
- Feldgemüse

auf Ackerland vom 1. Januar bis 15. November bei

- Gras und anderen Grünfütterpflanzen
 - als Ackerfutter genutzten Leguminosen einschl. Gemenge
- Ausnahme:** Zeitraum endet mit der letzten Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Folgekultur folgt, frühestens aber mit dem 31. August

auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November

ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

- Beantragung nur möglich auf Flächen, für die nicht aus anderen rechtlichen Vorgaben ein Verbot für die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln besteht z.B. Gewässerrandstreifen, Flächen in Naturschutzgebieten
- förderbar ist förderfähiges Ackerland, Dauerkulturen einschl. Kondi-LE, wenn die Mindestschlaggröße erreicht wird

Förderung

- 130 €/ha bei Sommerkulturen ohne Ackerfutter sowie Dauerkulturflächen
- 50 €/ha bei Ackerfutter

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR09
- im FLV mit dem NC der angebauten Kultur und ÖR-Code 6
- keine gleichzeitige Förderung LPR
- keine gleichzeitige Förderung für FAKT II D2, E3, E4, E5, E6, E10, E11 und E12 auf derselben Fläche

ÖR7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landw. Fläche in Natura 2000-Gebieten

Voraussetzungen

- Begünstigungsfähig sind nur landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- Mindestschlaggröße 0,10 ha
- es dürfen im Antragsjahr (mit Ausnahme von naturschutzrechtlich angeordneten Maßnahmen)
 - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
 - keine Instandsetzung von Entwässerungen/Drainagen erfolgen
 - keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden

Förderung

- 40 €/ha

Antragstellung in FIONA

- Abschnitt ÖR10
- Natura 2000-Kulisse beachten
- im FLV mit dem NC der angebauten Kultur und ÖR-Code 7
 - Kombination mit allen ÖR zulässig
 - gleichzeitige Förderung LPR möglich
 - keine gleichzeitige Förderung für FAKT II E5

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe (Tierprämie)

Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und Mutterziegen

- förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
- die am 1. Januar 2023 mindestens 10 Monate alt sind und
- im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhaber gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gehaltener Tiere müssen im Haltungszeitraum erfüllt sein

Ausgleichsleistung

- 35 € je Mutterschaf oder Mutterziege
- Beantragung von mind. 7 Mutterschafen- und/oder –ziegen, um den Schwellenwert von 225 Euro zu erreichen

Antragstellung

- Abschnitt GE 1
- Angabe der Identifikationsnummer (Ohrenmarkennummer) des einzelnen Tieres. Die Eingabe der Ohrenmarkennummer in FIONA kann manuell oder durch Hochladen einer CSV-Datei erfolgen

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe (Tierprämie)

Fördervoraussetzungen für Mutterkühe

- förderfähig sind weibliche Rinder
- die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05.2023) das erste Mal gekalbt haben
- im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhaber gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gehaltener Tiere müssen im Haltungszeitraum erfüllt sein
- der Betrieb darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben (nur Förderung reiner Mutterkuhbetriebe)

Ausgleichsleistung

- 78 € je Mutterkuh
- Beantragung von mind. 3 Mutterkühen, um den Schwellenwert von 225 Euro zu erreichen

Antragstellung

- Abschnitt GE 2
- Angabe der Identifikationsnummer (Ohrenmarkennummer) des einzelnen Tieres. Die Es besteht die Möglichkeit die hinterlegten Mutterkühe aus HIT hochzuladen und für die Beantragung auszuwählen.

Pause

FAKT II ab 2023

Förderprogramm für Agrarumwelt und Klimaschutz



FAKT II- Grundprinzipien (I)

Die bewährten Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden auch im neuen FAKT II ab 2023 beibehalten:

- ein Ausgleich kann **nur für erbrachte Umwelleistungen** gezahlt werden, die die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.
- Ausschluss von Doppelförderungen
- Ausgleich nur für Flächen in Baden-Württemberg
- Teilnahme ist **freiwillig**. Jedoch ist bei den meisten FAKT-Maßnahmen eine 5-jährige Verpflichtung einzuhalten. Ausnahme: FAKT G-Maßnahmen (Tiergerechte Haltungsverfahren) mit 1-jähriger Verpflichtung.

FAKT II- Grundprinzipien (II)

- Baukastenprinzip
 - Teilnehmer können die für den Betrieb geeigneten Maßnahmen auswählen
 - Maßnahmen sind größtenteils miteinander kombinierbar – siehe Kombinationstabelle
- Öko-Regelungen und FAKT-Maßnahmen sind teilweise kombinierbar.
- Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro je Betrieb und Jahr
- Die Beantragung erfolgt über FIONA (Förderantrag und jährlicher Auszahlungsantrag).
- keine Förderung für Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 u. 16 BNatSchG (Ökokonten)
- Keine Förderung nach FAKT, wenn derselbe Sachverhalt nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert wird (keine Doppelförderung)

Antragsverfahren in FAKT II

- Verpflichtungen aus FAKT I wurden bei allen Antragstellern am **31.12.2022** beendet.
- Die **Antragstellung für FAKT II läuft zweistufig**. Zunächst ist ein **Förderantrag** (bisher FAKT-Vorantrag) als eigenständiger Antrag vorab über FIONA zu stellen. Die Antragsteller erhalten einen Förderbescheid, in dem die Verpflichtungsumfänge und Laufzeiten der beantragten FAKT-Maßnahmen festgelegt werden.
- Die Auszahlung ist dann jährlich im Frühjahr über den Gemeinsamen Antrag zu beantragen (**FAKT-Auszahlungsantrag**).
- Der Förderantrag ist nur einmalig im ersten Jahr (Neuverpflichtung) zu stellen, ab 2024 evtl. bei Erweiterung (Erhöhung) der Verpflichtung oder Umstieg in höherwertige Maßnahme.
- Für einjährige Maßnahmen muss jedes Jahr im Herbst ein Förderantrag gestellt werden.

FAKT II – Förderantrag in FIONA

- Der Förderantrag ist zwingende Voraussetzung um die gewünschten FAKT-Maßnahmen zu beantragen. Mit dem späteren FAKT-Auszahlungsantrag im Gemeinsamen Antrag können dann keine neuen FAKT-Maßnahmen mehr beantragt werden. Ausnahme: neue GA-Antragsteller und Antragsteller, die bisher noch nicht an FAKT teilgenommen hatten
- Der FAKT-Förderantrag 2023 konnte im Zeitraum vom 08.12.2022 bis 15.02.2023 über FIONA gestellt werden.
- Bei Teilmaßnahmen, die auf einer konkreten Fläche beantragt werden, ist die Verpflichtung grundsätzlich während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums immer auf derselben Fläche zu erbringen, d.h. standortgebundene FAKT II-Maßnahme.
- Jährliche Unterschreitungen des Verpflichtungsumfangs (Toleranzen) werden wie bisher anerkannt (5 % bei nicht fruchtfolgebedingten Maßnahmen, 20 % bei fruchtfolgebedingten Maßnahmen und 10 % bei Zuchttieren/Bäumen). Bei einzelflächenbezogenen Verpflichtungen liegt die max. zulässige Abweichung gegenüber dem Verpflichtungsumfang bei 200 m² der jeweiligen Verpflichtungsgeometrie.
- Flächenabgänge werden anerkannt. Die Übertragung laufender Verpflichtungen mit Fläche ist wieder möglich.

FAKT II – Förderantrag in FIONA

Einzelflächenbezogene Teilmaßnahmen	
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL
B3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten
B4	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen
B5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
E7	Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen

- Verpflichtung ist 5 Jahre immer auf der gleichen Fläche zu erbringen
- Beantragung im Förderantrag: Teilschlag in FIONA-GIS erfassen

FAKT II - Struktur

10 Maßnahmen wurden gestrichen, da diese als **Öko-Regelung** im Rahmen der Direktzahlungen angeboten werden oder aus anderen Gründen wegfallen.

17 neue Maßnahmen kamen in FAKT II hinzu. Das FAKT II Programm umfasst künftig 42 Fördermaßnahmen (bisher in FAKT I: 35 Maßnahmen)

Maßnahmenbereich mit 5-jähriger Verpflichtung	
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland
C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
D	Ökologischer Landbau
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
Maßnahmenbereich mit 1-jähriger Verpflichtung	
G	Besondere tiergerechte Verfahren

FAKT II - Förderprogramm



Informationen zum neuen FAKT II-
Förderprogramm unter

www.landwirtschaft-bw.info oder

www.ga-sig.de



Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Finanzieller „Ausgleich“ (Beihilfe) für wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.

Voraussetzungen:

- **Lage der Fläche**
 - in Naturschutzgebieten, Naturdenkmal oder gesetzlich geschütztem Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG und
 - **gleichzeitig** in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- **Bewirtschaftung der Fläche**
 - nur produktiv genutzte Ackerflächen und Dauerkulturen (kein Grünland)
 - keine Brache, keine Stilllegung, keine unbestockten Rebflächen
- **Umfang der Fläche**
 - Mindestgröße von 500 m² zusammenhängende Fläche
 - Mindestauszahlungsbetrag beträgt 50 Euro

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

▪ **Ausschluss**

Eine Beihilfe wird nicht gewährt für Flächen, für welche

- eine Ausnahmegenehmigung vom Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nach § 34 NatschG in Naturschutzgebieten oder
- eine Ausnahmegenehmigung vom Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nach § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzanwendungsverordnung für Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope vorliegt
- Ausgleichleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gewährt werden

▪ **Förderung**

- 382 Euro/ha für produktiv genutzte Ackerflächen
- 1.527 Euro/ha für produktiv genutzte Dauerkulturflächen (nur Wein- und Obstbauflächen)

Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

▪ Darstellung der betroffenen Flächen in FIONA-GIS

Unter „Umweltdaten“ im Layer „Erschwernisausgleich“

- Im Layer „Erschwernisausgleich“ sind alle Naturschutzgebiete, § 30-Biotope und flächenhaften Naturdenkmale innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) enthalten
- Darstellung in Dunkelgrün in FIONA-GIS



Konditionalität im GA 2023

Konditionalität

Was ist das eigentlich?

- Konditionalität entspricht weitgehend Cross Compliance + Greening
- einzuhaltende Verpflichtungen bei Beantragung von Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogenen Zahlungen der 2. Säule
 - 9 Standards für die **Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)**
 - 11 Rechtsakte zu den **Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB)**

Konditionalität: 9 GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion**
- **GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten** ← gilt ab Herbst 2023
- **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland** ← in 2023 ausgesetzt
- **GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)** ← in 2023 Ausnahmen
- **GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland**

GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung auf Ebene Region (Bundesland)
- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr
(Achtung: keine Bagatellregelung nach LLG und SchALVO)
- Abnahme über 4 %: keine weiteren Genehmigungen/Bagatellregelungen
- **Stichtagsregelung, 01.01.2021; Anzeigepflicht**
- **Regelungen zur Dauergrünlandentstehung und Pflugregelung bleiben** bestehen (bei der Fünf-Jahres-Regel bei Ackerfutter und Brache zählen die Jahre mit Beantragung als ÖVF-Brache, GLÖZ 8-Brache, ÖR 1a-Brache und FAKT-Brache nicht mit)

GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

Umwandlung:

1. **Altes Grünland** (entstanden bis 31.12.2014): Umwandlung mit **Genehmigung** und **Anlage Ersatzgrünland**
2. **Neues Grünland**, das **ab 01.01.2015** entstanden ist: Umwandlung mit **Genehmigung**, ohne Ersatzgrünland
3. **Ganz neues Grünland**, das **ab 01.01.2021** entstanden ist: nach Umwandlung **Anzeigepflicht** im folgenden GA. 
Ausnahme: Ersatz-GL, rückumgewandeltes DGL, DGL aus Acker mit ELER-Förderung.

GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)

- Ausweisung Gebietskulisse nach bestimmten Kriterien bis 2023
(in BW wird nur wenig Fläche in der Gebietskulisse liegen)
- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
(kein Grünlandtausch)
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch
 - **Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen**
 - **Bodenwendung tiefer als 30 cm**
 - **Auf- und Übersandung**
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung fachrechtliche Genehmigung notwendig

GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

- Auflagen: Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von **mindestens 3 m** (in Baden-Württemberg nach § 29 Wassergesetz kein Einsatz und keine Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von **5 m!**)
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)
- Ermächtigung für Länder in Gebieten mit Ent- und Bewässerungsgräben in erheblichen Umfang, Abstand zu verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet wird.
- Pufferstreifen auf Acker auch für GLÖZ 8 (Stilllegung) anrechenbar (sofern Mindestgröße von **0,1 ha** erreicht)

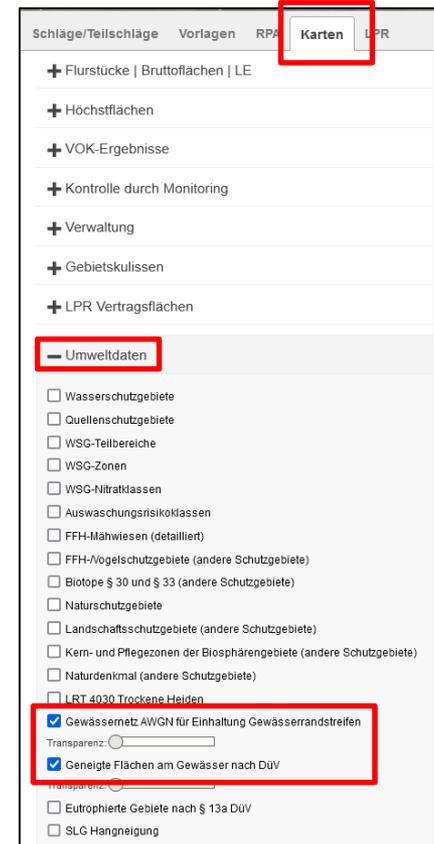
GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

Betroffene Gewässer – Anzeigemöglichkeit in FIONA GIS unter „Umweltdaten“



➤ **Gewässernetz AWGN, blau, gestrichelt**

➤ **geneigte Flächen am Gewässer nach DÜV, rot/orange**



GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

- Wassererosionsgefährdungsklasse¹⁾

Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^2)$	$K * S * R * L^3)$
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	≥ 27,5	≥ 55



- Winderosionsgefährdungsklasse unverändert ($E_{nat}5$)
- Maßnahmen auf Flächen der Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen nahezu unverändert

1) Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
 2) Der Regenerosivitätsfaktor R ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.
 3) Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

- Maßnahmen bleiben wie bisher in CC auch:
 - **Acker K_{Wasser1}** : kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember
 - **Acker K_{Wasser2}** : kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, vom 16. Februar– 30. November nur bei unmittelbar folgender Aussaat, kein Pflügen vor Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm
 - **Acker K_{Wind}** : Pflügen nur erlaubt bei Aussaat vor dem 1. März bzw. ab dem 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen)
 - **Land prüft derzeit Ausnahmemöglichkeiten**
 - **Acker K_{Wasser1}** : Pflügen quer zum Hang und weitere Erosionsschutzmaßnahmen

GLÖZ 6

(Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

- Bodenbedeckung auf **mind. 80%** der Ackerflächen (mehrfährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Stoppelbrache von Leg. oder Getreide (**einschl. Mais**), Begrünung, Mulchauflage (inkl. Belassen von Ernteresten), **mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches**)
- **Zeitraum grundsätzlich 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres – gilt erst ab Herbst 2023**
- Abweichender Zeitraum:
 - Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: 15.09. – 15.11.; Aussaat bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.
 - Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.
- Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen: zwischen den Dämmen ist vom 15.11. – 15.01. Begrünung zuzulassen
- Fortführung der Regelungen für brachliegende landw. Flächen (AL und DGL)
 - Selbstbegrünung oder Begrünung
 - Pflegeverbotszeitraum (Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August** (bis 2022: 30.06.)

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- **„Drittel“-Regelung**

- auf mind. 33 % erfolgt jährlicher Fruchtwechsel
- weitere mind. 33 % Fruchtwechsel durch
 - jährlicher Fruchtwechsel oder
 - gleiche Hauptfrucht nach Hauptfrucht mit Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung mit Untersaat -> danach Fruchtwechsel im dritten Jahr
- Rest (max. 34 %) gleiche Hauptfrucht nach Hauptfrucht, danach spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptfrucht



in 2023
ausgesetzt!

- **Aussetzung des Standards in 2023**, aber

- **Basisjahr ist 2022**; Trotz Aussetzen der Regelung zum Fruchtwechsel in 2023 sind ab 2024 die Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur zu beachten (d.h. 2024 im Vergleich zu den Vorjahren 2022 und 2023)

- Die Verpflichtung ist schlagbezogen zu beachten und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) -Ausnahmen-

Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht

- **für mehrjährige Kulturen**, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen
- Ausnahmen für Saatmais und Tabak und Roggen
- gelten **nicht für Öko-Betriebe**
- **wenn der Betrieb:**
 - max. bis zu 10 ha Ackerland bewirtschaftet
 - mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Stilllegungen, dem Anbau von Leguminosen oder Kombination dieser Nutzungen nutzt, sofern die verbleibende Fläche max. 50 ha beträgt
 - mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland und für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen nutzt, sofern die verbleibende Fläche max. 50 ha beträgt

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

In Schlag-Detailmaske: Angaben zum Anbau einer Untersaat oder Zwischenfrucht im Antragsjahr 2022 und/oder 2023 möglich

▼ Nutzungsangaben/Direktzahlungen

Schlag-Nr.:	1	Bezeichnung:	1
Nutzfläche:	0,3151		
Nutzungscode:	132	Kurzbezeichnung:	SOGERSTE
K-LE vorh.:	N		
Bei teilw. ökol. Landbau:		EU-Öko bewirtschaftet:	<input type="checkbox"/>
Aktiv. ZA:	1	GLÖZ 7 -AJ 2022	<input type="text"/>
			GLÖZ 8 <input type="text"/>

60-Zwischenfrucht/Gründecke
61-Untersaat



Betriebe, die in 2023 an der FAKT II-Maßnahme **E9 „Anbau von Mais mit Gemengepartnern“** oder **E10 „Mehrjähriger leguminosenbetonter Futterbau“** teilnehmen müssen die Fruchtwechselregelung bereits in 2023 erfüllen, da dies Fördervoraussetzung für diese Maßnahmen ist.

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

- **Mindestanteil von 4 % nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland** (Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden!)
- ganzjährige Brache, **Selbstbegrünung oder aktive Begrünung** (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat (Gattung), beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, mehrjährige Stilllegungen möglich)
- Beantragung der Brache mit NC 591. GLÖZ 8 kann auch auf reinen Kondi-LE erbracht werden (dann Beantragung LE als Teilschlag mit NC 040 „Kondinationalitäts-LE“)
- keine Bodenbearbeitung, bei **aktiver Begrünung** kann eine Bodenbearbeitung erfolgen außerhalb des Pflegeverbotszeitraums. Eine Frist für die aktive Begrünung gibt es nicht.
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Pflegeverbotszeitraum **01. April bis 15. August** nach GLÖZ 6 beachten.
- ab 1. September Vorbereitung und Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr und Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich; ab **15. August** nur zu W-Raps oder W-Gerste

in 2023
Ausnahme-
regelungen!

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) -Ausnahmen-

Die Regelungen zu GLÖZ 8 gelten nicht

- **wenn der Betrieb:**
 - max. bis zu 10 ha Ackerland bewirtschaftet
 - mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Stilllegungen, dem Anbau von Leguminosen oder Kombination dieser Nutzungen nutzt
 - mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland und für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen nutzt

Keine Ausnahmen für Ökobetriebe (haben GLÖZ 8 zu beachten!)

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

-Ausnahmeregelung 2023-

- Wer von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss alle Ackerflächen, die in 2021 + 2022 brach oder stillgelegt waren auch in 2023 weiterhin stilllegen (betrifft nur ÖVF-Brachen/ÖVF-Code 09 und sonstige Brachen, nicht Brachen nach FAKT oder LPR)
- **Ausnahme für 2023**
In 2023 können ausnahmsweise Schläge mit Anbau von **Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja)** als GLÖZ 8 gekennzeichnet werden
- Wer jedoch in 2023 die freiwillige **Öko-Regelung ÖR1a und ÖR1b** beantragen möchte kann die o.g. Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen (d.h. muss tatsächlich 4 % der Ackerflächen stilllegen)

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen)

In Schlag-Detailmaske: Angaben zur Selbstbegrünung bzw. aktive Begrünung in 2023. Sollen Landschaftselemente (LE) als GLÖZ 8 angerechnet werden ist ein Teilschlag zu digitalisieren. Die Auswertung 8 gibt eine Vorabinformation, ob mit den angegebenen Flächen GLÖZ 8 (mind. 4 % Ackerfläche als nicht produktive Flächen (Brachen) oder LE) eingehalten wird.

▼ Nutzungsangaben/Direktzahlungen

Schlag-Nr.: 1	Bezeichnung: 1	
Nutzfläche: 0,3151		
Nutzungscode: 132	Kurzbezeichnung: SOGERSTE	
K-LE vorh.: N		
Bei teilw. ökol. Landbau:	EU-Öko bewirtschaftet: <input type="checkbox"/>	
Aktiv. ZA: 1	GLÖZ 7 -AJ 2022	
	GLÖZ 7 -AJ 2023	

GLÖZ 8

- 1-Landschaftselement
- 2-Selbstbegrünung
- 3-Aktive Begrünung

Gemeinsamer Antrag 2023

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

➤ Rückblick 2022

➤ Kontrolle 2023



- Flächenüberwachungssystem
- Kontrolle durch Monitoring (KdM)

Jürgen Boschert

LRA SIG, Fachbereich Landwirtschaft

Tel. 07571/102-8630

juergen.boschert@lrasig.de

Gemeinsamer Antrag 2023

Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

➤ Rückblick 2022

- Reduzierung Kontrollquote
- Letztes Jahr der klassischen VOK mit rein betriebsbezogenen Kontrollen
- Großflächige Einführung der KdM im Rahmen der AZL



LK SIG: knapp 600 Betriebe mit > 1.000
Schlägen

Gemeinsamer Antrag 2023

➤ Kontrollen 2023

- Wegfall der klassischen betriebsbezogenen VOK
- Einführung des Flächenüberwachungssystem AMS für die Direktzahlungen, AZL, FAKT u. a.
- Betriebsbezug nur bei gekoppelten Tiermaßnahmen und ÖR 4 (Ext. Dauergrünland mit 0,3-1,4 RGV/ha GL und bei FAKT-Maßnahmen mit Tierbezug
- Klassische Cross-Compliance-Kontrollen entfallen
- Prüfungen der Grundanforderungen entfallen
- Auswahl Einzelmaßnahmen erfolgt risikobasiert

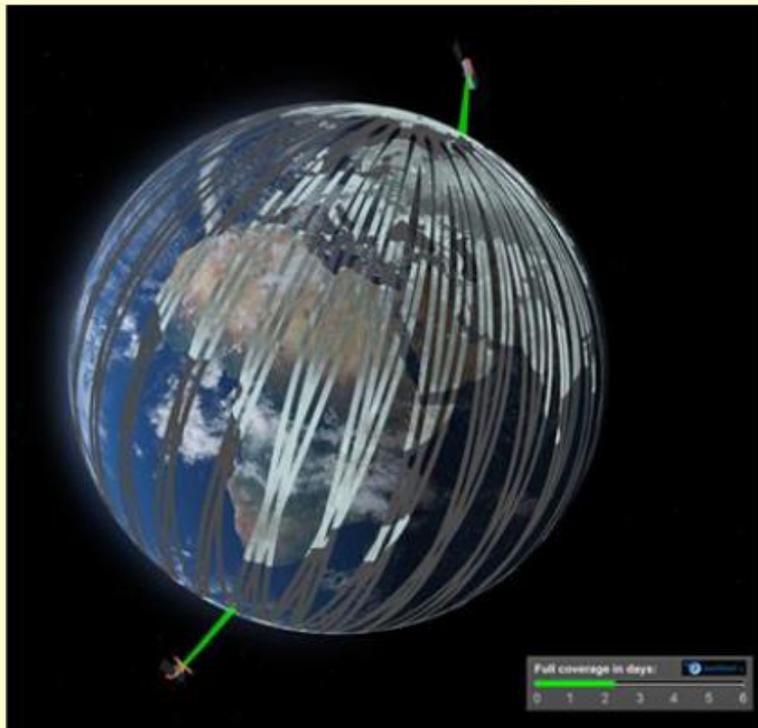
Kontrollen 2023

➤ Flächenüberwachungssystem AMS

1. Grundlagen KdM

Sentinel-Satelliten liefern in kurzen Abständen (5-12 Tage) kostenlose Bilddaten, unabhängig von Wolken und Sonne.

Bsp.: Sentinel-2 Orbit



bisher: Feldrechner+GNSS



Kontrollen 2023

➤ Flächenüberwachungssystem (AMS)

Die Satellitenbilder haben eine schlechtere Auflösung als digitale Orthophotos (DOP). Das wird ausgeglichen durch die häufige Bildfolge.



DOP (20 cm, 4 Kanäle)



Sentinel-2 (10 m, 4 Kanäle)



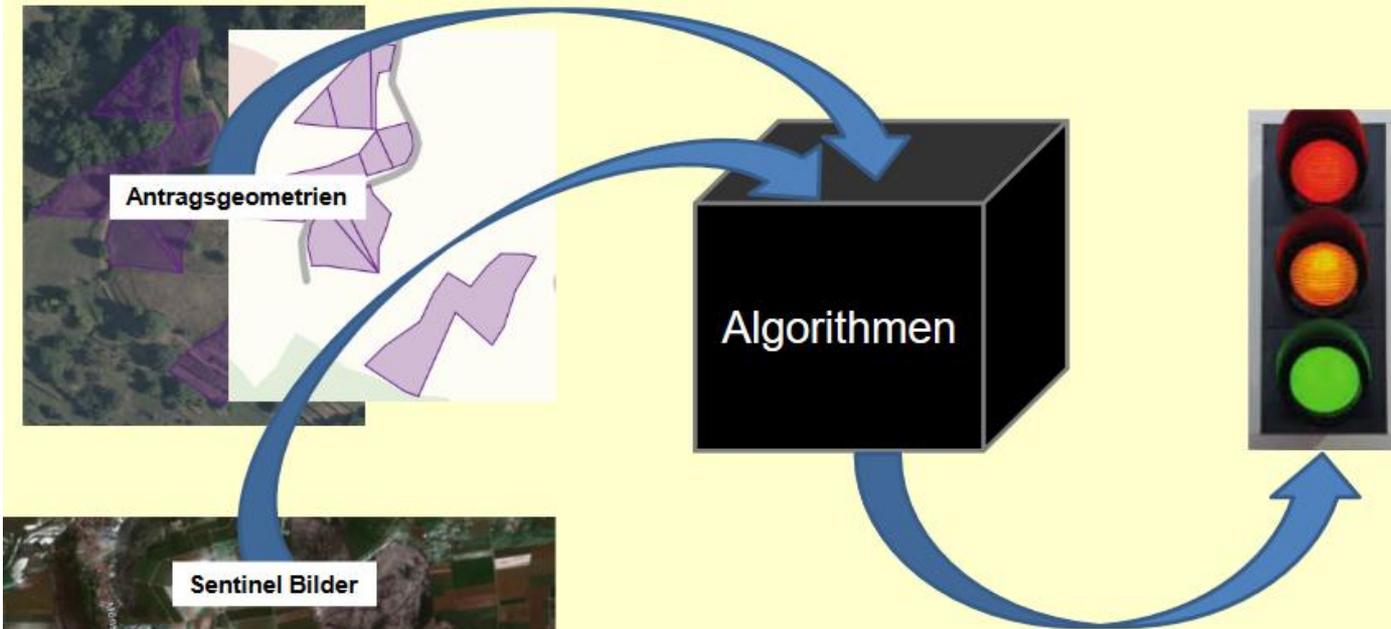
Sentinel-2 (20 m, 10 Kanäle)

Quelle: Wild, Wampach (LGL)

Kontrollen 2023

➤ Flächenüberwachungssystem

Ein Dienstleister verarbeitet die Satellitenbilder und vergleicht sie mit den Antragsgeometrien. Als Ergebnis gibt es grüne, gelbe und rote Schläge. Gelbe und rote Schläge müssen vor-Ort angeschaut werden (ca. 5% aller Schläge). Den Algorithmus stellt die KOM.



Kontrollen 2023

was passiert 2023?

- **Direktzahlungen (DZ - EGS, UES, JES)**
 - ✓ Flächenbezogen
 - ✓ 100 % Kontrolle über AMS
 - ✓ Lage und Größe des Schlages
 - ✓ Kultur und Nutzungen

=> automatisiert über LINA

=> **Wichtig:** genaueste Antragstellung / Abgleich der **Antragsgeometrie** mit aktuellem **Luftbild**
- Gekoppelte DZ – Tierprämien
 - ✓ Betriebsbezogen – 3 % der AST

Kontrollen 2023

was passiert 2023?

- **Agrarumweltmaßnahmen** (AZL, FAKT, LPR)

- ✓ Flächenbezogen
- ✓ 100 % Kontrolle über AMS/KdM
- ✓ Lage und Größe des Schlages
- ✓ Kultur, Nutzungen und Auflagen

⇒ Genaueste Antragstellung / Abgleich der
Antragsgeometrie mit aktuellem **Luftbild**

- ✓ Ggf. pVOK
- ✓ Dokumentation AST, z. B. 6 Kennarten
- ✓ Betriebsbezogen: FAKT-Maßnahmen mit Tierbezug (A2, B1.2, C3, G)

Kontrollen 2023

was passiert 2023?

- Bereitstellung der Satellitendatenauswertung in FIONA
- Kontrolle Konditionalität
 - ✓ 1 % der AST
 - ✓ Verwaltungskontrolle GLÖZ 1 (DGL) / GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) / GLÖZ 8 (Stilllegung)
- Keine LK-Sperrung, wenn Kontrollen nicht abgeschlossen
- Verzögerte Auszahlungen sehr wahrscheinlich – siehe 2022 bei AZL

Kontrollen 2023

was passiert 2023?

- Kommunikation mit dem AST
 - ✓ FIONA
 - ✓ APP
 - Anforderung georeferenzierte Fotos
 - Anforderung von Nachweisen
 - Warnhinweise
 - ✓ Mitarbeit des AST gefordert
- Antragsänderung bis 30.09.
 - ✓ Nur über FIONA
 - ✓ Auch nach Mitteilung aus VwK / Monitoring
 - ✓ Nicht nach Ankündigung pVOK oder **Mitteilung**
Verstoß aus pVOK

Kontrollen 2023

	VOK bisher	Neu AMS
Fernerkundung	ja	nein
Terrestrische VOK DZ/MEPL	ja	nein
Kontrollquote Antragsteller (AST)	5 %	100 %
Kontrollquote Flächen bei ausgewählten AST vor Ort	100 %	< 5 ?
Bezug der Kontrolle auf	Betrieb	Fläche
Prüfung der Flächen auf Lage, Größe und Auflagen (Maßnahmen)	ja	nur Plausibilisierung nur Auflagen
Prüfzeiträume	ja	ja
CC, Grundanforderungen	ja	bedingt
Mitarbeit / Mithilfe AST	nein	ja
Orthophoto (klassisches Luftbild)	alle 3 Jahre	2 (1) Jahre

Kontrollen 2023 – Schrittweiser Aufbau

- was passiert 2023 und in den Folgejahren?
 - a) Satellitendatenauswertung für
 - Kulturart
 - Mindesttätigkeit
 - Bewirtschaftung
 - ggf. weitere einfache Prüfinhalte
 - b) Feldbesichtigung (pVOK) für nicht monitoringfähige Prüfinhalte
 - c) Anforderung georeferenzierter Fotos/Nachweise für einzelne nicht monitoringfähige Prüfinhalte
- was passiert danach (ab 2024)?
 - ✓ Ausbau von a) und c)
 - ✓ Abbau von b)

Kontrollen 2023 - Überblick

AMS-Basisprüfungen

- Kulturartenerkennung
 - ✓ 1. Juni – 15. Juli
- nicht beihilfefähige Elemente/Strukturen
- nicht landwirtschaftliche Tätigkeit
 - ✓ Parkplatz / Ablagerungen
- Änderung der Bodennutzungsklasse
 - ✓ Ackerland / Grünland / Dauerkultur
- landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland
 - ✓ Mahd / Beweidung
 - ✓ 1. Jan. – 15. Nov.
- landwirtschaftliche Mindesttätigkeit
 - ✓ Brache / Stilllegung
 - ✓ Mahd/Mulchen bis 15. Nov.

Kontrollen 2023 – Überblick

	Direktzahlungen – 1. Säule						Ländlicher Raum – 2. Säule					BW
Kopplung	entkoppelt				gekoppelt							
Bezug	Flächen				Tiere		Tiere	Flächen				Flächen
Maßnahme	EGS	UES	JES	ÖR	ZMK	ZMZ	FAKT	FAKT	AZL	UZW	LPR-A	SLG
Kontrolle	AMS	AMS	AMS	AMS	VOK	VOK	VOK	AMS	AMS	AMS	KdM	AMS
Konditionalität	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	---

Kontrollen 2023 - Grundanforderungen

➤ Grundanforderungen

- keine Kontrolle im Rahmen des AMS
- Prüfungen entfallen (erfolgt über Konditionalität)

➤ Konditionalität

- **GLÖZ: neun Standards** zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in **g**utem **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand
- **GAB: elf Regeln** zu den **G**runderfordernissen an die **B**etriebsführung; diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität
 - ➔ gesonderte Kontrolle mit eigenständigem Prüfbericht, Kontrollquote: 1 %

Kontrollen 2023 - Grundanforderungen

Neu Kondition.	VOK bisher	Bisher CC
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie	--
GAB 2	Nitrat-Richtlinie	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz- RL	GAB 2
GAB 4	FFH-RL	GAB 3
GAB 5	Basis-VO LM-/FM-Sicherheit	GAB 4
GAB 6	Hormonverbots-RL	GAB 5
--	Kennzeichnung Schweine	GAB 6
--	Kennzeichnung Rinder	GAB 7
--	Kennzeichnung Schaf/Ziege	GAB 8

Kontrollen 2023 - Grundanforderungen

Neu Kondition.	VOK bisher	Bisher CC
--	TSE-VO	GAB 9
GAB 7	Pflanzenschutz-VO	GAB 10
GAB 8	Pestizid-RL	--
GAB 9	Kälberschutz-RL	GAB 11
GAB 10	Schweineschutz-RL	GAB 12
GAB 11	Allg. Tierschutz-RL	GAB 13

Sonstiges 2023

➤ CC-Landschaftselemente

- Fortführung als **Kondi-LE**
- i. d. R. 50 – 2.000 m²

➤ kleine Landschaftselemente

- Fortführung mit Änderungen als **andere LE**
- max. 500 m²
- noch ungeklärt: Gräben, Feldraine
- **neu:** Sträucher/Strauchgruppen, Hochstaudenflur
hierzu zählen auch Brennnesseln, Brombeeren,
Mädesüß, Staudenknöterich.....
- Summe alle LE ≤ 25 % der Schlagfläche
- nicht ldw. Einzelbaum: max. 10 m²

Sonstiges 2023

➤ Acker-Randstreifen

- ≤ 15 m breit, gleiche Schlagnr.
- es entsteht kein DGL

➤ Eingeschränkte landwirtschaftliche Tätigkeit

- Lagerung von Idw. Erzeugnissen oder Betriebsmittel für Idw. Tätigkeit und Schnittgut angrenzender Gehölze bis 90 Tage am Stück
- gilt nicht für Holzlagerung
- temporäre Park-, Zeltplätze: max. 14 Tage am Stück, max. 21 Tage in der Vegetationszeit

➤ Keine landwirtschaftliche Tätigkeit

- Freiflächenphotovoltaik

Vielen Dank für Ihr Interesse

Unsere heutigen Präsentationen stehen Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Kennen Sie den Newsletter vom Fachbereich Landwirtschaft?

Wir informieren Sie mehrmals im Jahr per E-Mail zu aktuellen Themen
(Gemeinsamer Antrag, Pflanzenbau, Düngung, Tierhaltung u.a)

Registrierung unter www.landwirtschaft-sig.de unter „Newsletter“